

Bürgermeister Raetz führt einleitend aus, dass der Städte- und Gemeindebund NRW heute kurzfristig unter dem Titel „Keine Gebührenerhebung für Erst-Unterbringung von Flüchtlingen nach AsylbLG“ mit dem Schnellbrief 171/2016 zum Thema Stellung genommen habe, nachdem er sich zuletzt am 25.05.2016 zu Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünfte geäußert hatte.

Demnach ist eine Gebührenerhebung für Erstunterbringung von Flüchtlingen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz ausgeschlossen. Die Kosten sollen die Städte und Gemeinden tragen. Allerdings betrifft diese Regelung nur die Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Sobald der Aufenthaltsstatus geklärt ist und Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern gezahlt werden, lebt der Erstattungsanspruch für die Stadt wieder auf.

Da in den kommenden Tagen sicherlich noch Hinweise zur Ausführung kommen, sollte sich der Beschluss an der Alternative im Bürgerantrag orientieren, wonach bis zur Klärung, ob der Gebühreneinzug rechtmäßig ist, der Gebühreneinzug ausgesetzt wird.

Daher schlägt Bürgermeister Raetz vor, abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung, dem Bürgerantrag mit dieser Maßgabe zuzustimmen.

Der Vorschlag findet einvernehmliche Zustimmung.